

Beratungsfolge

Rat

11.12.2024 TOP Ö

16

Beratungsgegenstand

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt, die nachstehenden Straßen gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraßen für den allgemeinen öffentlichen Verkehr zu widmen:

- Kreuzstraße, Abschnitt zwischen Vagedesstraße und Wessumer Straße, Gemarkung Ahaus, Flur 23, Flurstück 141 tlw.
- Lutersstraße, Gemarkung Wessum, Flur 25, Flurstücke 662, 680, 617 und 715

Die Kreuzstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich gewidmet. Die Lutersstraße wird auch als verkehrsberuhigter Bereich gewidmet. Die Anbindung an die Epe Straße (Flurstück 662 tlw.) wird als Zone 30 gewidmet.

Die Widmungen beziehen sich auf folgende Straßenflächen:

1. Kreuzstraße



Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

2. Lutersstraße



Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

Sachdarstellung

Nach § 6 StrWG NRW verfügt die Straßenbaubehörde die Widmung. Straßenbaubehörde für die Gemeindestraßen sind die Gemeinden.

Ein Teil der Kreuzstraße ist 2023 erneuert und verbessert worden. Dieser Bereich der Straße ist bisher nicht förmlich nach dem StrWG NRW gewidmet worden. Die Öffentlichkeit der Straßen ist Voraussetzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW).

Die Kreuzstraße wurde ausgebaut, die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge erfolgt nach dem KAG NRW. Aufgrund einer Änderung des KAG NRW fallen Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2018 und vor dem 1. Januar 2024 beschlossen wurden, in den Anwendungsbereich der landeseigenen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge. Danach übernimmt das Land 100 % der von den Anliegern zu zahlenden Straßenausbaubeiträge. Die Anlieger bekommen dennoch einen Bescheid mit einer „Nullfestsetzung“ und dem Hinweis auf die Landesförderung.

Alle Maßnahmen, die nach dem 1. Januar von dem zuständigen Organ beschlossen wurden, unterliegen dem Beitragserhebungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW und der Erstattungsleistung nach § 8a KAG NRW. Dies bedeutet, dass die Anlieger keine Bescheide mehr erhalten, sondern nur noch eine Abrechnung mit dem Land erfolgt.

Die Lutersstraße ist erstmalig endgültig hergestellt worden. Der Ausbau erfolgte entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 41 a - Eper Straße -, Teil 2, Abschnitt.1. Die Abrechnung der Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte über Ablösungen in den Grundstückskaufverträgen.

Um die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge vornehmen zu können, ist eine Widmung der entsprechenden Straßen erforderlich.

Die Kreuzstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich gewidmet. Die Lutersstraße (Flurstücke 680,

617, 715 und 662 tlw.) wird ebenfalls als verkehrsberuhigter Bereich und die Anbindung an die Eper Straße (Flurstück 662 tlw.) als Zone 30 gewidmet.

Die Widmungen beziehen sich auf die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßenflächen. Die Verkehrsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ahaus und werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

keine